



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1999

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2125	25. 3. 1999	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	472
2123	21. 11. 1998	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 21. November 1998.	472
2131	30. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Hinweise zur Durchführung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (Feuerschutzzuwendungsrichtlinien - ZRFeu -)	473
764	9. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster	473
780	19. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten.	474
7830	25. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Staatliche Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	475

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
25. 3. 1999	Bek. - Bekanntmachung Nr. 19; Briefwahlleitungen	475
26. 3. 1999	Bek. - Bekanntmachung Nr. 20; Muster für Wahl Niederschriften der Briefwahlleitungen (§ 5 Abs. 7, § 57 Abs. 2 SVWO) und für die Niederschrift der Wahlausschüsse über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat bei einer Wahl mit Wahlhandlung	487
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1999	496

I.

2125

**Chemisches Landes-
und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 3. 1999 -
I B 3 - 01.16

Meine Bek. v. 25. 3. 1994 (SMBI. NRW. 2125), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 1. 1995, wird wie folgt geändert:

- 1- In Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „(GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), - SGV. NRW. 2005 -“ durch die Worte „(GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), - SGV. NRW. 2005 -“ zu ersetzen.
- 2 In Nummer 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Name „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch „Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ und der Name „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ zu ersetzen.
- 3 In Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Bedarfsgegenständen“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen und die Worte „und Arzneimittel“ zu streichen.
- 4 Die Nummer 2.1.1.10 erhält folgende Fassung:
„Mitwirkung bei Anerkennungsverfahren für Qualitätssicherungssysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, sowie bei der Fortbildung in diesem Gebiet;“
- 5 In Nummer 2.1.1.26 sind die Worte „(§ 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker)“ zu streichen.
- 6 Die Nummern 2.1.2.2 bis 2.1.2.6 werden zu den Nummern 2.1.2.3 bis 2.1.2.7.
- 7 Folgende Nummer 2.1.2.2 ist neu aufzunehmen:
„2.1.2.2 Untersuchungen und Beurteilungen von Tieren und Tierkörperanteilen im Rahmen des Vollzugs des Tierschutzgesetzes.“
- 8 In den Nummern 2.1.2.4 und 2.1.3.1 sind nach den Worten „nach § 42“ die Worte „oder § 46 d“ einzufügen.
- 9 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
„Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“.
- 10 Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
„Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“.

- MBI. NRW. 1999 S. 472.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 21. November 1998**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. 11. 1998 aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer 9 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204/SGV. NRW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1999 - III B30810.66 (MFJFG) genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 16. November 1996 (SMBI. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

(1) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Mitglieder, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig sind, im Rahmen der Ausübung der Zahnheilkunde die auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung oder Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu treffen bzw. durchzuführen, auf die Zulassung bzw. Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit verzichtet und ihre zahnärztliche Tätigkeit eingestellt haben, haben Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit führen können und zumutbar sind. Die Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente kann davon abhängig gemacht werden, ob das Mitglied geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit ergriffen hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
- d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
da) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Nach Stellung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitsrente werden vorbehaltlich hiernach festgestellter Berufsunfähigkeit freiwillig entrichtete Beiträge höchstens in dem Maße bei der Berechnung der Gesamtsteigerungszahlen berücksichtigt, wie sie erforderlich sind, um den Durchschnitt der bis zum Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente erworbenen Steigerungszahlen zu erhalten.“
- db) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

(2) § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Mitglieder, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig sind, im Rahmen der Ausübung der Zahnheilkunde die auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung oder Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu treffen bzw. durchzuführen, auf die Zulassung bzw. Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit verzichtet und ihre zahnärztliche Tätigkeit eingestellt haben, haben Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:
„(7) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit führen können und zumutbar sind. Die Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente kann davon abhängig gemacht werden, ob das Mitglied geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit ergriffen hat.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel II

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderungen der Kammerversammlung vom 21. 11. 1998 werden hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Februar 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie u. Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: - III B 3 - 0810.66 -

Im Auftrag
Godry

Vorstehende Satzungsänderungen der Kammerversammlung vom 21. 11. 1998 werden hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 1. März 1999

Zahnärztekammer Nordrhein

Präsident

Dr. P. Schöning

– MBl. NRW. 1999 S. 472.

2131

**Hinweise zur Durchführung
der Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
des Feuerschutzes
(Feuerschutzzuwendungsrichtlinien – ZRFeu –)
vom 4. 2. 1999 (MBl. NRW. S. 152)
im Haushaltsjahr 1999**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 3. 1999 –
II C 3 – 4.52

Im Haushaltsjahr 1999 bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (Feuerschutzzuwendungsrichtlinien – ZRFeu –) v. 4. 2. 1999 (MBl. NRW. S. 152) in der Anlage vorgesehenen Festbeträge werden um 15 v.H. reduziert. Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Schadenersatzleistungen gem. Ziffer 5.4 ZRFeu.
2. Der Fördersatzrahmen für die übrigen Fördermaßnahmen im Feuerschutz wird auf 40 bis 70 v.H. festgesetzt. Für Gemeinden, die im Finanzausgleich keine Ausgleichszahlungen erhalten, kommt der Satz von 40% zur Anwendung. Für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept ist grundsätzlich ein Fördersatz von höchstens 70 v.H. anzusetzen. Die Fördersätze der übrigen Gemeinden bewegen sich nach Vorgabe der Kommunalaufsicht zwischen diesen Eckpunkten.
3. Der Bau von Brandübungsanlagen nach Ziffer 2.6 ZRFeu wird zur Zeit nicht gefördert.

– MBl. NRW. 1999 S. 473.

764

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 9. 3. 1999 –
StA – 6020 – 3/99

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster (WestLB) hat am 14. 12. 1998 gemäß § 42 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NRW. S. 92) – SGV. NRW. 764 – folgende Änderung der Satzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. 1. 1992 (SMBl. NRW. 764), zuletzt geändert am 22. 2. 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 708) – SMBl. NRW. 764 –, mit Wirkung vom 1. 1. 1999 beschlossen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
§ 2 Niederlassungen
Die WestLB kann Niederlassungen errichten.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik und pflegt den Giroverkehr der Sparkassenorganisation. Ferner obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.

b) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) eine Bausparkasse unter der Bezeichnung „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ und der Kurzbezeichnung „LBS“ nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen als rechtlich unselbständige Einrichtung zu betreiben,

3. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. die Bestellung der Abschlussprüfer sowie des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,

4. § 12 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

5. § 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

2. die Errichtung von bankeigenen Neubauten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet,

6. § 20 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) je 1 Vertreter
aa) des Finanzministeriums,
bb) des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr,
cc) des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport,

7. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 und 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

8. § 24 erhält folgende Fassung:

1. Die WestLB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang in den Kassenräumen bekannt gemacht.

2. Urkunden, die den Vorschriften des Absatz 1 entsprechen, sind für die WestLB ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der WestLB ausgestellten und mit Siegel der WestLB versehenen sowie die von der Wfa ausgestellten und mit Siegel der Wfa versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

9. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die staatliche Aufsicht über die WestLB führt das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

10. § 31 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1999 in Kraft.

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderung der Satzung am 9. 3. 1999 genehmigt.

- MBl. NRW 1999 S. 473.

780

**Bestimmungen
über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung
landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen
und Assistenten.**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 3. 1999 -
II A 4 - 2544.2

Mein RdErl. v. 30. 1. 1953 - II B 1 - 281/53 - (SMBL. NRW. 780) wird wie folgt geändert:

- 1 In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- 2 In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Diplomlandwirt“ durch die Wörter „Diplom-Agraringenieur bzw. einer Diplom-Agraringenieurin“ und das Wort „Diplomgärtner“ durch die Wörter „Diplom-Ingenieur bzw. einer Diplom-Ingenieurin, Fachrichtung Gartenbau“ ersetzt.
- 3 § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Zulassung zur Teilnahme am Lehrgang setzt voraus, dass die Bewerberin (der Bewerber) die Fachoberschulreife oder einen vergleichbaren Abschluss oder den Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.“
- 4 § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
4.1 Das Wort „Anwärterin“ wird durch das Wort „Bewerberin“, das Wort „Anwärter“ wird durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.
4.2 In Nummer 3 werden die Wörter „Abschrift des Schulentlassungszeugnisses“ durch die Wörter „Ausfertigung der Nachweise und Zeugnisse nach Absatz 2“ ersetzt.
4.3 In Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(s. § 5, 3)“ gestrichen.
4.4 In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
4.5 Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„(7) den Nachweis der Krankenversicherung.“
- 5 In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.
- 6 § 4 wird wie folgt geändert:
6.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „April“ durch das Wort „Februar“ und das Wort „Oktober“ durch das Wort „August“ ersetzt.
6.2 In Absatz 3 werden die Wörter „mindestens 2 bis höchstens 4 Wochen“ durch die Wörter „30 Lehrgangstagen“ ersetzt.
- 7 § 5 wird wie folgt geändert:
7.1 In Absatz 1 wird das Wort „Anwärterinnen“ durch das Wort „Bewerberinnen“ und das Wort „Anwärtern“ durch das Wort „Bewerbern“ ersetzt.
7.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Teilnehmerinnen (Teilnehmer) des Lehrgangs sind gegen Arbeitsunfall gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII versichert.“

7.3 Absatz 3 wird aufgehoben.

8 § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 8.1 In Satz 2 werden die Wörter „allen in den Instituten bzw. Betriebszweigen vorkommenden Arbeiten“ durch die Wörter „den ausbildungsrelevanten Tätigkeiten“ ersetzt.
- 8.2 In Satz 3 werden die Wörter „nach kurzer Umlernung“ gestrichen.
- 9 § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
9.1 In Satz 2 wird das Wort „Anwärter“ durch den Text „Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmer)“ ersetzt.
9.2 In Nummer 1 Buchstabe A. wird der Text hinter dem Wort „Biologie“ durch folgenden Text ersetzt:
„Einführung in Systematik, Bau und Funktion pflanzlicher, pilzlicher und tierischer Organismen. Einführung in die Grundlagen mikroskopischer, physiologischer und biochemischer Untersuchungsmethoden, Vererbungslehre, Bestimmungsübungen, Grundlagen der Ökologie.“
- 9.3 In Nummer 1 Buchstabe C. werden die Wörter „des Rechenschiebers“ durch die Wörter „elektronischer Rechner“ ersetzt.
- 9.4 Nummer 2 Buchstabe A. erhält folgende Fassung:
„Text- und Bilddokumentation“.
- 9.5 Nummer 2 Buchstabe B. erhält folgende Fassung:
„Verwaltungstätigkeit
Grundlagen der Verwaltung, Ausfertigung von Schriftstücken, Registratur, einfache Formen der Buchführung unter Einsatz von EDV-Techniken.“
- 9.6 In Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „einzelnen Anwärterinnen (Anwärter)“ durch die Wörter „Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmer)“ ersetzt.
- 10 § 7 wird wie folgt geändert:
10.1 In Absatz 2 werden die Wörter „die Monate März und September“ durch die Wörter „der Regel in die Monate Januar und Juli“ ersetzt.
10.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„3. Die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmern) spätestens 8 Wochen vor dem ersten Prüfungstag bekanntzugeben.“
- 11 § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
11.1 Hinter den Wörtern „Mitglieder des“ wird das Wort „staatlichen“ eingefügt.
11.2 Der Text hinter Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„der/die Vorsitzende; er/sie wird vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft be-rufen,“.
- 11.3 Folgende Nummer 4 wird eingefügt:
„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Stellvertreterinnen bzw.“
- 12 § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
12.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Der“ die Wörter „bzw. die“ eingefügt.
12.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 13 § 9 wird wie folgt geändert:
13.1 In Satz 1 werden hinter den Wörtern „Die Anträge auf Zulassung sind“ die Wörter „6 Wochen vor Beginn der Prüfung“ eingefügt.
13.2 In Satz 1 wird hinter dem Wort „richten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt, der Rest des Satzes wird gestrichen.
- 13.3 In Satz 2 Nr. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „[3]“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- 14 § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Gebührenfreiheit
Die Zulassung zur Prüfung und die Prüfung sind gebührenfrei.“

- 15 § 12 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 werden die Wörter „vom Prüfungskommissar“ durch die Wörter „von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- 15.2 In Absatz 2 wird das Wort „Prüfungsvorsitzende“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- 15.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „aber nur“ gestrichen. In Satz 2 wird hinter den Wörtern „die Wiederholung ist“ das Wort „nur“ eingefügt.
- 15.4 In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „einen stichhaltigen Grund anzugeben“ durch die Wörter „ein ärztliches Attest vorzulegen“ und die Wörter „ist nach 5“ durch die Wörter „der ganzen Prüfung ist einmal“ ersetzt.
- 15.5 Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.
- 15.6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer, die bzw. der die Prüfung bestanden hat, das Zeugnis und die staatliche Anerkennung nach dem Muster der Anlage C aus. Sie bzw. er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlich-technische Assistentin“ bzw. „Landwirtschaftlich-technischer Assistent“ zu führen.“
- 16 Anlage A wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Buchstabe A Nr. 1 wird Satz 4 gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
„Ernte, Lagerung und Konservierung von Pflanzenprodukten.“
- 16.2 In Buchstabe A Nr. 3 wird hinter den Wörtern „Lebensgeschichte der Schädlinge“ ein Komma gesetzt und das Wort „Bakteriosen“ eingefügt. Hinter dem Wort „technische“ wird ein Komma gesetzt und es werden die Wörter „biotechnische und chemische“ eingefügt. Die Wörter „Pflanzenbeschau, Abwehrmaßnahmen.“ werden durch die Wörter „integrierter Pflanzenschutz.“ ersetzt.
- 16.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Untersuchung von Saatgut:
Untersuchung von Saatgut der wichtigsten landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstlichen Kulturpflanzen für die Saatgutenerkennung, Saatgutverkehrskontrolle und private Auftraggeber in einem akkreditierten Labor. Probenahme im Labor, Erstellung der für die jeweilige Untersuchung notwendigen Probengrößen, Bestimmung der Reinheit von Saatgutproben, Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Kulturpflanzen- und Unkrautsamen, Bestimmung der Keimfähigkeiten mit unterschiedlichen Methoden, Vitalitätsuntersuchungen. Erlernen von Grundkenntnissen über die Prüfung von Triebkraft, Volumenmasse, Tausendkornmasse und Wassergehalt. ISTA-Vorschriften als weltweit gültiger Standard für die Saatgutprüfung.“
- 17 Anlage B wird wie folgt geändert:
- 17.1 Die Anmerkung hinter dem Wort „Faktor“ wird in Symbol und Text gestrichen.
- 17.2 Die Wörter „Fotografie“ und „Zeichnen“ werden durch die Wörter „Text- und Bilddokumentation“ ersetzt.
- 17.3 Das Wort „Bürotätigkeit“ wird durch das Wort „Verwaltungstätigkeit“ ersetzt.
- 18 Anlage C wird wie folgt geändert:
- 18.1 Die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- 18.2 In Zeile 1 und 22 werden die Angaben „Frl.“ durch das Wort „Frau“ ersetzt.
- 18.3 In Zeile 2 wird das Wort „zu“ durch das Wort „in“ ersetzt.

- 18.4 In Zeile 5 und 25 erhält der Klammerzusatz „(Assistent)“ die Fassung „(landwirtschaftlich-technischer Assistent)“.
- 18.5 In Zeile 6 und 26 entfallen die Wörter „biologisch-technische Assistentin (Assistent)“.
- 18.6 In Zeile 28 wird hinter dem Wort „Der“ eingefügt: „/die“.
- 18.7 In Zeile 29 werden die Wörter „der Prüfungskommission“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 1999 in Kraft.

- MBl. NRW. 1999 S. 474.

7830

Staatliche Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 3. 1999 -
I B 3 - 01.10

Mein RdErl. v. 23. 8. 1995 (SMBl. NRW. 7830) wird wie folgt geändert:

- 1 Zu I:
- 1.1 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „SMBl. NW.“ durch die Bezeichnung „SMBl. NRW.“ ersetzt.
- 1.2 In Absatz 3 Satz 1 werden die Nummern „I“, „II“ und „III“ durch die Nummern „1“, „2“ und „3“ ersetzt.
- 1.3 In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer „I“ durch die Nummer „1“ ersetzt.
- 2 Zu II:
- 2.1 Die Nummern 1.1 bis 1.14 werden zu den Nummern 3 bis 16.
- 2.2 Folgende Nummer 2 ist neu aufzunehmen:
„2 Untersuchungen und Beurteilungen von Tieren und Tierkörpern im Rahmen des Vollzugs des Tierschutzgesetzes;“
- 2.3 In Nummer 15 werden nach den Worten „Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten;“ die Worte „Mitwirkung bei der Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie;“ eingefügt.

- MBl. NRW. 1999 S. 475.

II.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 19 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen Briefwahlleitungen vom 25. März 1999

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 21 vom 26. Februar 1999 folgendes bestimmt:

1. Aufsicht über die Briefwahlleitungen

Die Aufsicht über die Briefwahlleitungen führt der Wahlausschuß, der sie nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellt hat. Der Wahlausschuß hat die Mitglieder der Briefwahlleitungen bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Mitglieder der Briefwahlleitungen sind ferner über ihre Aufgaben zu unterrichten; hierbei soll das entsprechende Merkblatt (Anlage 2a oder 2b) verwendet werden.

Anlage
2a und 2b

2. Beförderung der Wahlbriefe

Die Wahlbriefe werden an die auf dem Wahlbriefumschlag bezeichnete Stelle in der Regel durch die Post befördert, es sei denn, der Wähler gibt den Wahlbrief selbst beim Versicherungsträger ab.

3. Behandlung der Wahlbriefe

Die zu erwartende große Zahl von Wahlbriefen läßt es geboten erscheinen, darauf hinzuweisen, daß Wahlausschüsse und Briefwahlleitungen mit der Behandlung der Wahlbriefe bereits vor dem Wahltag beginnen können, soweit das die Vorschriften des § 45 Abs. 1 bis 4 SVWO vorsehen. Die Öffnung der Stimmzettelumschläge (§ 45 Abs. 5 SVWO) ist frühestens am Tag nach dem Wahltag zulässig.

Ist bei der Verwendung personenbezogener Kennzeichnungen als Wahlausweis auf Stimmzettelumschläge verzichtet worden (§ 42 Abs. 2 SVWO), darf die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Trennung der Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen erst nach dem Wahltag vorgenommen werden (§ 42 Abs. 3 SVWO).

4. Muster für Vordrucke

Es wird empfohlen, folgende Muster zu verwenden:

a) Für die Bestellung der Mitglieder der Briefwahlleitungen

Anlage 1a: Anschreiben über die Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung

Anlage 1b: Empfangsbestätigung

b) Für die Unterrichtung der Mitglieder der Briefwahlleitungen

Anlage 2a: Merkblatt für die Briefwahlleitungen - zu verwenden in den Fällen, in denen aufgrund von Wahlausweisen gewählt wird (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SVWO) sowie in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 SVWO)

Anlage 2b: Merkblatt für die Briefwahlleitungen - zu verwenden in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, - die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelumschlag entbehrlich machen -, als Wahlausweise gelten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SVWO)

c) Für die Anträge auf Entschädigung nach § 9 SVWO

Anlage 3: Antrag auf Entschädigung der Mitglieder der Briefwahlleitungen und anderer Wahlhelfer.

Essen, den 25. März 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Schürmann

Anlage 1a

Der Wahlausschuß den1999

der
(Name des Versicherungsträgers)

Telefon / Telefax
(Anschrift des Wahlausschusses)

Frau/Herrn
.....
.....

Betreff: Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung

Sehr geehrte (r)

gemäß § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung werden Sie hiermit zum

Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden/Mitglied

der Briefwahlleitung in bestellt.

Sie werden gebeten, die beiliegende Empfangsbestätigung unterschrieben zurückzusenden.

Die Mitglieder der Briefwahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Nähere über die Aufgaben der Briefwahlleitung können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Über Ihre Rechte und Pflichten werden Sie noch im einzelnen unterrichtet werden. Sie werden gebeten, sich hierzu

am 1999,Uhr ineinzufinden.

Ihre Tätigkeit in der Briefwahlleitung beginnt am1999 umUhr. Sie werden gebeten, sich hierzu rechtzeitig einzufinden und dabei dieses Schreiben mitzubringen.

Das Nähere über die Entschädigung für Ihre Tätigkeit in der Briefwahlleitung können Sie dem beigefügten Antragsvordruck entnehmen.

Der Antrag ist bis zum 26. Juni 1999 beizu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

....., den1999
(Name)

.....
(Anschrift)

Empfangsbestätigung

An
.....
.....

Ich habe die Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung erhalten und nehme dieses Amt an.

.....
(Unterschrift)

**Merkblatt für die Briefwahlleitungen für die Wahlen
in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuß Briefwahlleitungen bestellen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Briefwahlleitung (in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)

1. Die Mitglieder der Wahlleitungen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende händigt ihnen einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus und weist sie auf die Frist für den Antrag hin.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von jeder Wahlleitung eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II. Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III. Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.
2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Während dieser Zeit hat jedermann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, daß Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.
4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe.

Bei der Prüfung der Wahlbriefe ist zunächst festzustellen, wie viele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wie viele davon nicht durch die Deutsche Post AG befördert worden sind.

Danach prüft die Wahlleitung die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit, und zwar zunächst nur für jeden einzelnen Wahlbrief der Reihe nach den Wahlbriefumschlag, den Wahlausweis (oder das als Wahlausweis geltende personenbezogene Kennzeichen auf dem Wahlbriefumschlag) und den Stimmzettelumschlag. Die Wahlleitung stellt insbesondere fest, ob es sich um Wahlunterlagen handelt, die vom Versicherungsträger ausgegeben worden sind. Der Stimmzettelumschlag darf hierbei noch nicht geöffnet werden.

Wird die Stimmabgabe schon aufgrund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises (oder des als Wahlausweis geltenden personenbezogenen Kennzeichens auf dem Wahlbriefumschlag) und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlleitung zu unterschreiben. Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in die jeweiligen Wahlbriefumschläge gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.
5. Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Anschließend - jedoch nicht vor dem 26. Mai 1999 - werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.

6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
 - c) der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
 - d) der Wahlausweis nicht beiliegt oder der Wahlbriefumschlag kein personenbezogenes Kennzeichen aufweist,
 - e) der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
 - f) sie nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches strafbar ist oder
 - g) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.

Die Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich erkennbar ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet
oder
 - e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.
7. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unverzüglich nach dem Wahltag das Wahlergebnis getrennt nach Wählergruppen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich (siehe Abschnitt III 3).
2. Die Wahlleitung ermittelt, wie viele Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschluß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Die Wahl Niederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Wahlleitung übersendet die Wahl Niederschrift unverzüglich dem Wahlausschuß.
5. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahl Niederschrift dem Wahlausschuß zugeleitet.

Strafvorschriften

Für die Urwahlen in der Sozialversicherung gilt nach § 108d des Strafgesetzbuches die Vorschrift des § 107a des Strafgesetzbuches. Sie lautet:

§ 107a Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

**Merkblatt für die Briefwahlleitungen für die Wahlen
in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuß Briefwahlleitungen bestellen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Briefwahlleitung (in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende händigt ihnen einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus und weist sie auf die Frist für den Antrag hin.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von der Wahlleitung eine Wahl Niederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II. Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III. Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.
2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Während dieser Zeit hat jedermann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, daß Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.

4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe.

Bei der Prüfung der Wahlbriefe ist zunächst festzustellen, wie viele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wie viele davon nicht durch die Deutsche Post AG befördert worden sind.

Danach prüft die Wahlleitung die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit. Sie stellt fest, ob es sich um Wahlbriefumschläge handelt, die vom Versicherungsträger als Wahlunterlagen ausgegeben worden sind, ob die Wahlbriefumschläge ein als Wahlausweis verwendetes verschlüsseltes personenbezogenes Kennzeichen aufweisen und ob die Wahlbriefumschläge mit zur Ungültigkeit führenden Merkmalen versehen sind.

Wird die Stimmabgabe schon aufgrund der Prüfung des Wahlbriefumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlleitung zu unterschreiben. Wahlbriefumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

5. Nach Ablauf des 26. Mai 1999 werden die danach verbleibenden Wahlbriefumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.
6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Wahlbriefumschlag verwendet ist,
 - c) der Wahlbriefumschlag mit einem Merkmal versehen ist,

- d) der Wahlbriefumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
- e) sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist oder
- f) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.

Die Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich erkennbar ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet
- oder
- e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

Hat der Wähler zusätzlich einen neutralen Briefumschlag als Stimmzettelumschlag verwendet, ist die Stimmabgabe nicht deshalb ungültig.

7. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar nach dem Wahltag das Wahlergebnis getrennt nach Wählergruppen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich (siehe Abschnitt III 3).
2. Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschluß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Die Wahlniederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Wahlleitung übersendet die Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlausschuß.
5. Wahlbriefumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahlniederschrift dem Wahlausschuß zugeleitet.

V. Strafvorschriften

Für die Urwahlen in der Sozialversicherung gilt nach § 108 d des Strafgesetzbuches die Vorschrift des § 107 a des Strafgesetzbuches. Sie lautet:

§ 107 a Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

An

die
(Name des Versicherungsträgers)

in
(Anschrift)

**Antrag auf Gewährung der Entschädigung
für Mitglieder der Wahlleitungen und andere Wahlhelfer gemäß § 9 SVWO 1)**

- I. Name und Vorname des Antragstellers
 Wohnort und Wohnung des Antragstellers
1. Teilnahme an der Unterrichtung über Rechte und Pflichten der Wahlleitungen am 1999 von Uhr bis Uhr
 in
2. Tätigkeit in der Briefwahlleitung am 1999 von Uhr bis Uhr
 bei
 am 1999 von Uhr bis Uhr
 bei
 am 1999 von Uhr bis Uhr
 bei

II. Ich beantrage folgende Entschädigung:

1. Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes

- a) Ich bin als
 bei
 beschäftigt und habe
 am 1999 Stunden,
 am 1999 Stunden,

Arbeitszeit versäumt. Mein regelmäßiger Bruttoverdienst beträgt DM je Stunde.
 Einen Nachweis über die Höhe des Verdienstaufschlags füge ich bei. (Als Höchstbetrag gilt 58,80 DM (alte Bundesländer) / 49,47 DM (neue Bundesländer) je Stunde; der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)
 Zugleich wird die Erstattung folgender, den Arbeitnehmeranteil übersteigender Beitrag nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 163 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragt:

- b) Ich versichere, daß mir durch meine Inanspruchnahme als Mitglied einer Wahlleitung oder als Wahlhelfer ein Verdienstaufschlag entstanden ist, dessen Höhe ich jedoch nicht nachweisen kann. Ich beantrage daher die Zahlung eines Pauschbetrages von 19,60 DM (alte Bundesländer) / von 16,49 DM (neue Bundesländer) je Stunde
 für Stunden am 1999,
 (Der Pauschbetrag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

b) Erfrischungsgeld

Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung während der Zeit und an der Stätte meiner regelmäßigen Beschäftigung

am 1999 Stunden,

in Anspruch genommen worden.

III. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die aufgeführten Fahrtkosten sind mir tatsächlich entstanden.

Ich bitte um Überweisung auf das Konto Nr.:

bei Bankleitzahl

....., den 1999

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ § 9 SVVO lautet:

§ 9

Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen
und anderer Wahlhelfer

(1) Den Mitgliedern der Wahlleitungen werden in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der entgangene Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

(2) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten Ersatz der Fahrtkosten bis zum Fahrpreis der Ersten Klasse regelmäßig verkehrender Land- oder Wasserfahrzeuge. Kann ein Mitglied ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel wegen besonderer Umstände nicht benutzen, werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind; für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge gilt der nach § 41 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzte Kilometersatz entsprechend.

(3) Als Entschädigung für sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Kalendertag ihrer Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung

- von 20 Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand bis zu fünf Stunden,
- von 30 Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand bis zu zehn Stunden und
- von 50 Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über zehn Stunden.

Ist eine Übernachtung notwendig, erhalten sie Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz oder, bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Mitglieder von Wahlleitungen und andere Wahlhelfer, die während der Zeit und an der Stätte ihrer regelmäßigen Beschäftigung tätig sind, erhalten für diese Zeit anstelle einer Aufwandsentschädigung bei einem Zeitaufwand während der regelmäßigen Arbeitszeit von über fünf Stunden ein Erfrischungsgeld von 30 Deutsche Mark. Erstreckt sich ihre Inanspruchnahme auch auf eine Zeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, so erhalten sie hierfür eine nach diesem Zeitaufwand berechnete Aufwandsentschädigung. Die Leistungen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich nach Abs. 3 für den gesamten Zeitaufwand als Aufwandsentschädigung ergibt.

(5) Der Antrag auf Zahlung der Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahltag beim Versicherungsträger zu stellen. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.

Die für die Mitglieder der Wahlleitungen entsprechend anwendbaren Absätze 2 und 4 des § 41 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch lauten:

(2) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach der Vorschrift des Sechsten Buches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die festen Sätze und die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 und 3. Bei den in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen entfällt der Vorschlag des Vorstandes. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn andere als öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden mußten.

³⁾ Nur auszufüllen, soweit die Tätigkeit nicht während der Zeit und an der Stätte der regelmäßigen Beschäftigung ausgeübt wurde.

Berechnung der Entschädigung (vom Antragsteller nicht auszufüllen)

Entschädigung ist zu gewähren für

1. Verdienstausschlag

am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM DM

2. Fahrtkosten

am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM DM

3. Sonstigen Aufwand

(Aufwandsentschädigung bzw. Erfrischungsgeld)

am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM	
am	1999	DM DM

Insgesamt..... DM

Im Vordruck folgt:
Auszahlungsanordnung nebst Feststellungsvermerk, sachlicher Richtigkeitsbescheinigung und Unterschrift.

**Bekanntmachung Nr. 20
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Muster für Wahlniederschriften
der Briefwahlleitungen (§ 5 Abs. 7, § 57 Abs. 2 SVWO)
und für die Niederschrift der Wahlausschüsse
über die Ermittlung des Wahlergebnisses
der Wahl zur Vertreterversammlung/
zum Verwaltungsrat bei einer Wahl mit Wahlhandlung
vom 26. März 1999**

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 22 vom 10. März 1999 die nachstehend aufgeführten Muster veröffentlicht:

Anlage 1: Wahlniederschrift der Briefwahlleitung, zu verwenden in den Fällen, in denen aufgrund von Wahlausweisen gewählt wird (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SVWO) sowie in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 SVWO)

Anlage 2: Wahlniederschrift der Briefwahlleitung, zu verwenden in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelumschlag entbehrlich machen, als Wahlausweise gelten

(§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SVWO)

Ich empfehle, die Niederschriften im Bereich der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nach diesen Mustern zu fertigen. Die Vordrucke für die Wahlniederschriften der Briefwahlleitungen sind von dem Versicherungsträger zu beschaffen, für den die betreffenden Briefwahlleitungen tätig sind.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß auch Wahlausschüsse entsprechende Wahlniederschriften zu fertigen haben, wenn sie die Aufgaben der Briefwahlleitungen selbst wahrnehmen.

Desweiteren verweise ich auf das Muster für die Niederschrift des Wahlausschusses über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat bei einer Wahl mit Wahlhandlung (**Anlage 14 der SVWO**).

Eine Abschrift der Niederschrift gem. Anlage 14 der SVWO ist gemäß § 58 Abs. 6 SVWO, gegebenenfalls zusammen mit einer Abschrift der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 61 Abs. 4 SVWO, dem Bundeswahlbeauftragten und mir sobald wie möglich zu übersenden.

Essen, den 26. März 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
Schürmann

Briefwahlleitung

.....

(Name des Versicherungsträgers)
Gruppe der Versicherten

Wahlniederschrift
(§ 5 Abs. 7, § 57 Abs. 2 SVWO)

der Briefwahlleitung

I. Mitglieder der Wahlleitung

Als Mitglied der Wahlleitung waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als stellvertretender Vorsitzender,
- 3. als Mitglied,
- 4. als Mitglied,
- 5. als Mitglied
- 6. als Mitglied.

Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit wurden fehlende Mitglieder durch die nachfolgend aufgeführten Personen ersetzt. Sie wurden vom Vorsitzenden über ihre Aufgaben unterrichtet und auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen; sie erhielten unter Hinweis auf die Antragsfrist einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung*).

Name und Vorname	Anschrift	Vertretenes Mitglied Nr.	Dauer der Vertretung		
			Tag	Beginn	Ende

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II. Sitzung der Wahlleitung

Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses fanden in öffentlicher Sitzung statt.

am 1999 von Uhr bis Uhr,

am 1999 von Uhr bis Uhr,

am 1999 von Uhr bis Uhr,

die Tätigkeit der Wahlleitung wurde am 1999 von

Uhr bis 1999 Uhr unterbrochen, weil

.....
.....
.....
.....

Während der Unterbrechung wurde durch

.....

.....

sichergestellt, daß nichts geschehen konnte, was geeignet war, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.

Beschlüsse der Wahlleitung wurden nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefaßt. Sie sind in Anlageblatt Nr. enthalten und jeweils von den am Beschluß beteiligten Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet worden. Besondere Vorfälle sind in gleicher Weise festgehalten.

III. Behandlung der Wahlbriefe

Zunächst wurde festgestellt, wieviele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wieviele davon nicht durch die Post befördert worden sind.

Die Wahlleitung gelangte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Zahl der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Gesamtzahl der Wahlbriefumschläge

Danach wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der Wahlbriefumschläge, der Wahlausweise und der noch ungeöffneten Stimmzettelumschläge geprüft. Aufgrund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Soweit eine Stimmabgabe aufgrund dieser Prüfung für ungültig erklärt worden war, wurde der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem von einem Mitglied der Wahlleitung unterschriebenen Vermerk „ungültig“ versehen und zusammen mit dem Wahlausweis wieder in den zugehörigen Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe wurden sodann verpackt und von den übrigen Wahlunterlagen getrennt aufbewahrt.

Die gültigen Stimmzettelumschläge wurden sodann von den zugehörigen Wahlausweisen und Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise wurden getrennt verpackt und aufbewahrt.

IV. Ermittlung der Wahlergebnisse

Die Stimmzettelumschläge wurden nach Ablauf des 26. Mai 1999 geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Zunächst wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der Stimmzettel geprüft. Aufgrund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Auf für ungültig erklärten Stimmzettel wurde der Grund der Ungültigkeit vermerkt. Diese Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge wurden gesondert aufbewahrt. Das Gesamtergebnis für den Bereich der Wahlleitung stellt sich hiernach wie folgt dar:

abgegebene Stimmen insgesamt

gültige Stimmen

ungültige Stimmen aufgrund der Prüfung der Wahlbriefumschläge,
der Wahlausweise und der ungeöffneten Stimmzettelumschläge

ungültige Stimmen aufgrund der Prüfung der Stimmzettel

ungültige Stimmen insgesamt

Briefwahlleitung

Anlagenblatt Nr.

zur Wahl Niederschrift für
(Name der Versicherungsträgers)

In zeitlicher Reihenfolge, fortlaufend numeriert und mit Datum bezeichnet, sind nachstehend aufzuführen:

- a) Von der Wahlleitung gefaßte Beschlüsse mit Ausnahme von Beschlüssen über die Ungültigkeit von Stimmen sowie
- b) besondere Vorfälle

Die Mitglieder der Wahlleitung, die an den Beschlüssen beteiligt oder bei den besonderen Vorfällen anwesend waren, haben die Beschlüsse oder die Hinweise auf besondere Vorfälle zu unterschreiben (z.B. Beschlüsse Nr. 1-8 gefaßt am).

.....
Unterschriften

(Fortsetzung
auf der Rückseite)

Briefwahlleitung

.....

(Name des Versicherungsträgers)
Gruppe der Versicherten

Wahlniederschrift
(§ 5 Abs. 7, § 67 Abs. 2 SVWO)

der Briefwahlleitungen

I. Mitglieder der Wahlleitung

Als Mitglied der Wahlleitung waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als stellvertretender Vorsitzender,
- 3. als Mitglied,
- 4. als Mitglied,
- 5. als Mitglied
- 6. als Mitglied.

Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit wurden fehlende Mitglieder durch die nachfolgend aufgeführten Personen ersetzt. Sie wurden vom Vorsitzenden über ihre Aufgaben unterrichtet und auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen; sie erhielten unter Hinweis auf die Antragsfrist einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung*).

Name und Vorname	Anschrift	Vertretenes Mitglied Nr.	Dauer der Vertretung		
			Tag	Beginn	Ende

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II. Sitzung der Wahlleitung

Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses fanden in öffentlicher Sitzung statt.

am 1999 von Uhr bis Uhr,

am 1999 von Uhr bis Uhr,

am 1999 von Uhr bis Uhr,

die Tätigkeit der Wahlleitung wurde am 1999 von

Uhr bis 1999 Uhr unterbrochen, weil

.....
.....
.....
.....

Während der Unterbrechung wurde durch

.....

.....

sichergestellt, daß nichts geschehen konnte, was geeignet war, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.

Beschlüsse der Wahlleitung wurden nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefaßt. Sie sind in Anlageblatt Nr. enthalten und jeweils von den am Beschluß beteiligten Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet worden. Besondere Vorfälle sind in gleicher Weise festgehalten.

III. Behandlung der Wahlbriefe

Zunächst wurde festgestellt, wieviele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wieviele davon nicht durch die Post befördert worden sind.

Die Wahlleitung gelangte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Zahl der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Gesamtzahl der Wahlbriefumschläge

Danach wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der noch ungeöffneten Wahlbriefumschläge geprüft. Aufgrund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Soweit eine Stimmabgabe aufgrund dieser Prüfung für ungültig erklärt worden war, wurde der ungeöffnete Wahlbriefumschlag mit dem von einem Mitglied der Wahlleitung unterschriebenen Vermerk „ungültig“ versehen von den übrigen Wahlbriefumschlägen getrennt aufbewahrt.

IV. Ermittlung der Wahlergebnisse

Die Wahlbriefumschläge wurden nach Ablauf des 26. Mai 1999 geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Danach wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der Stimmzettel geprüft. Aufgrund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Auf für ungültig erklärten Stimmzettel wurde der Grund der Ungültigkeit vermerkt. Diese Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge wurden gesondert aufbewahrt.

Das Gesamtergebnis für den Bereich der Wahlleitung stellt sich hiernach wie folgt dar:

abgegebene Stimmen insgesamt

gültige Stimmen

ungültige Stimmen aufgrund der Prüfung der Wahlbriefumschläge,

ungültige Stimmen aufgrund der Prüfung der Stimmzettel

ungültige Stimmen insgesamt

Briefwahlleitung

Anlagenblatt Nr.

zur Wahl Niederschrift für
(Name der Versicherungsträgers)

In zeitlicher Reihenfolge, fortlaufend nummeriert und mit Datum bezeichnet, sind nachstehend aufzuführen:

- a) Von der Wahlleitung gefaßte Beschlüsse mit Ausnahme von Beschlüssen über die Ungültigkeit von Stimmen sowie
- b) besondere Vorfälle

Die Mitglieder der Wahlleitung, die an den Beschlüssen beteiligt oder bei den besonderen Vorfällen anwesend waren, haben die Beschlüsse oder die Hinweise auf besondere Vorfälle zu unterschreiben (z.B. Beschlüsse Nr. 1-8 gefaßt am).

.....
Unterschriften

(Fortsetzung
auf der Rückseite)

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Reparaturzeit von 75 Tagen bei amerikanischem Van mit Sonderausstattung). OLG Köln vom 25. Juni 1998 - 1 U 20/98	27
Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz	21	Strafrecht	
Bekanntmachungen	22	1. StPO § 205. - Bei Abwägung der Grundsätze einer möglichst umfassenden Wahrheitsfindung und einer größtmöglichen Beschleunigung im Strafverfahren kommt jedenfalls dann eine Einstellung des Verfahrens in analoger Anwendung des § 205 StPO nicht in Betracht, wenn eine Vernehmung eines abwesenden Zeugen in absehbarer Zeit deswegen nicht möglich ist, weil er unauffindbar ist und auch bisherige Nachforschungen keinen Anhalt dafür bieten, dass in näherer Zukunft nicht einmal mit der Vernehmung des Zeugen im Wege der Rechtshilfe zu rechnen ist. OLG Hamm vom 11. Juli 1997 - 1 Ws 181/97	28
Personalnachrichten	23	2. StGB § 303. - Zur Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB im Fall des Sprühens von Graffiti auf Eisenbahnwaggons mit einer Spraydose. OLG Düsseldorf vom 10. März 1998 - 2 Ss 364/97 - 61/97 III	29
Ausschreibungen	24	Kostenrecht	
Rechtsprechung		ZPO § 269 III. - Nimmt der Kläger seine Zahlungsklage zurück, nachdem sich die Parteien außergerichtlich dahin geeinigt haben, dass mit der Zahlung eines bestimmten Betrages „alle gegenseitigen Ansprüche erledigt“ sein sollen, ist für eine Kostenentscheidung gemäß § 269 III ZPO kein Raum mehr. Eine solche Vereinbarung ist dahin auszulegen, dass (auch) keine gegenseitigen Erstattungsansprüche wegen der durch das Klageverfahren entstandenen Kosten bestehen. OLG Köln vom 27. April 1998 - 5 W 29/98	31
Zivilrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	32
1. VVG § 178 b; MB/KK 76 §§ 1 (1) a), (2). - Im Falle einer zahnprothetischen Versorgung kann der Versicherungsnehmer Erstattung der Kosten beanspruchen, die zur Herstellung eines Zahnersatzes nach Maßgabe des guten Qualitätsstandards erforderlich sind. - Es besteht kein Anspruch auf Erstattung solcher Kosten, die zur Herstellung des „denkbar besten Zustands“ (Luxusbehandlung) anfallen. - Bieten sich gleichwertige Behandlungsalternativen an, können Kostengesichtspunkte im Einzelfall eine Rolle spielen und den Erstattungsanspruch einschränken. OLG Köln vom 30. September 1998 - 5 U 168/96	25		
2. BGB § 823 I. - Der Betreiber einer Autowaschanlage genügt seiner Verkehrssicherungspflicht bei Frost nicht dadurch, dass er in schematischen Zeitabständen Enteisungsmittel streut. Er muß immer dann erneut tätig werden, wenn durch die Benutzung der Anlage Wasser auf den Boden gelangen und möglicherweise gefrieren konnte. OLG Köln vom 13. Juli 1998 - 16 U 15/98	27		
3. BGB § 249. - Auch für eine länger dauernde Ersatzteilbeschaffung bei einem ausländischen Fahrzeug steht dem Geschädigten Nutzungsausfallentschädigung zu (hier:			

- MBl. NRW. 1999 S. 496.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569